



## **Weshalb sind wir gegen eine erneute Senkung des Umwandlungssatzes?**

Seit ihrer Gründung liegt es der Pittet Gruppe am Herzen, sich an der öffentlichen Debatte über die berufliche Vorsorge zu beteiligen. Dabei wird bestrebt, ein System zu verteidigen, das auf Grundlagen beruht, an die wir glauben, und sind der Überzeugung, dass unsere technische Expertise einen konstruktiven Beitrag darstellen kann.

Debattieren, Ideen austauschen und Überzeugungen darlegen sind im Übrigen Schlüsselwerte, die wir innerhalb unserer Organisation pflegen. Abseits von Ideologien und politischen Beweggründen vertreten wir einen technischen Standpunkt, um eine institutionell kohärente, wirtschaftlich tragfähige und gesellschaftlich anerkannte 2. Säule zu verteidigen.

### **Technische Argumente, die eine Ablehnung einer erneuten Senkung des Umwandlungssatzes begründen**

#### *Beschränkte Debatte*

Vorsorgeeinrichtungen haben traditionellerweise die Problematik der Langlebigkeit so geregelt, dass sie nach und nach eine spezifische Rückstellung bilden, die durch Überschüsse und/oder Beiträge finanziert wird. Wieso wird diese Lösung in der aktuellen Debatte nicht in Betracht gezogen? Am 7. März wird das Volk einer Leistungssenkung zustimmen oder diese ablehnen, obwohl Alternativen bestehen.

Ausserdem wurden bei der ersten Senkung des Umwandlungssatzes im Jahre 2005 im Rahmen der 1. BVG-Revision ausgleichende Massnahmen eingeführt, um das in der Verfassung festgelegte Ziel der 2. Säule (Erhalt der bisherigen Lebenshaltung) sicherzustellen. Solche Massnahmen sind dieses Mal von den Kammern nicht vorgesehen, was darauf hinweist, dass das Verfassungsziel bei den Überlegungen, die zu der heute vorgeschlagenen Senkung geführt haben, vernachlässigt wurde.

#### *Ein angemessenes Renditeziel*

Eins der wichtigsten Argumente des Bundesrates, um einen Mindestumwandlungssatz von 6,4% zu vertreten, ist der erwartete Rückgang der Anlagerendite. Während eine jährliche durchschnittliche Rendite von 3,85% ausreicht, um einen Umwandlungssatz von 6,4% zu finanzieren, muss sich diese Rendite für einen Satz von 6,8% auf 4,5% belaufen. Zieht man, wie die Befürworter der Senkung, nur die Rendite der Bundesobligationen (in Zukunft auf 3,6% geschätzt) in Betracht, ist ein Umwandlungssatz von 6,8% selbstverständlich nicht vertretbar.

Diese Sichtweise vergisst aber, dass Vorsorgeeinrichtungen gesetzlich gezwungen sind, ihre Anlagen zu diversifizieren und bereits in Vergangenheit die Vorzüge von dynamischen Anlagestrategien entdeckt haben. Der BVG-93 Index von Pictet, der die Performance einer zu  $\frac{3}{4}$  in Obligationen und zu  $\frac{1}{4}$  in Aktien investierten Einrichtung simuliert, weist seit 1985 eine jährliche durchschnittliche Rendite von 5,65% auf. In Anbetracht dieser 5,65% erscheinen die 4,5%, die für einen Umwandlungssatz von 6,8% notwendig sind, als vollkommen angemessen, und das auch in einem ungewisserem Wachstumskontext.

### *Verzerrte Langlebigkeitsproblematik*

Das andere Argument, mit dem eine erneute Senkung des Umwandlungssatzes begründet wird, ist das Ansteigen der Lebenserwartung: Da wir länger leben, müssen unsere Renten über eine längere Zeitspanne ausgezahlt werden, was mehr Geld für ihre Finanzierung erfordert. Dieses Argument war bereits der Grundstein der ersten Senkung des Umwandlungssatzes von 7,2% auf 6,8%, die am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist.

Unserer Meinung nach wird die Problematik der Langlebigkeit von den Befürwortern der Senkung verzerrt und übertrieben dargestellt. In der Tat sind die von der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten für die Berechnung des Umwandlungssatzes verwendeten Wahrscheinlichkeitstabellen, die nur auf den Statistiken der öffentlich-rechtlichen Pensionskassen beruhen, nicht repräsentativ für die Gesamtheit der Bevölkerung. Die Bevölkerung, die am meisten vom Umwandlungssatz betroffen ist, nämlich die mittleren und tiefen Einkommen der Privatwirtschaft werden nicht berücksichtigt. Angesichts ihrer beruflichen und sozialen Lebensumstände kann man davon ausgehen, dass diese Bevölkerungsschicht eine deutlich tiefere Lebenserwartung aufweist.

### **Ergänzende Betrachtungen**

- Erneut den Mindestumwandlungssatz senken, heisst das nicht, die 2. Säule gefährlicherweise schwächen, mit dem Risiko, die Erfüllung ihrer Verfassungsmission (Erhalt der Lebenshaltung) zu beeinträchtigen und somit ihre Glaubwürdigkeit zu vernichten?
- Das BVG bestimmt, dass die Finanzierung der beruflichen Vorsorge paritätisch sein soll, das heisst, gleichermassen zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten aufgeteilt. Die Senkung des Umwandlungssatzes betrifft aber nur das Einkommen des Versicherten: Entspricht sie noch dem Gesetzessinn?
- Die Debatten über den Umwandlungssatz haben oft die generationenübergreifende Ungerechtigkeit zur Sprache gebracht, die aus dem Erhalt des Umwandlungssatzes bei 6,8% entstehen könnte. Die Solidarität ist ein grundlegendes Prinzip der Versicherungswirtschaft: Was spricht gegen eine solche Solidarität, wenn sie angenommen ist und alle Generationen von ihr profitieren?
- Die Senkung des Umwandlungssatzes hätte logischerweise einen Anstieg der Anzahl Pensionierter, die einen Kapitalbezug gegenüber der Rente bevorzugen, zur Folge. Die Verwaltung eines beachtlichen Kapitals ist jedoch nicht jedermanns Sache: Nimmt man nicht das Risiko in Kauf, dass die Kosten der Sozialhilfe drastisch zunehmen?

---

### **Kontaktpersonen**

David Pittet, Generaldirektor (d.pittet@pittet.net / 022 593 01 05)

Laurent Pittet, Verantwortlicher Kommunikation (l.pittet@pittet.net / 022 593 01 15)